



Konzeption Elternbeirat

und Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Schneeberg/Neustädtel (im Nachfolgenden „Träger“ genannt), der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenschein und dem Elternbeirat

Grundlagen

- §22 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Sächsischer Bildungsplan Punkt 3.2 Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern

Allgemeines

- Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der bei uns aufgenommenen Kinder. Er arbeitet mit der Kita und dem Träger zusammen.
- Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

Bildung des Elternbeirats

- Der Elternbeirat besteht aus 2 Eltern je Gruppe.
- An den Sitzungen des Elternbeirates sollen der Träger oder sein Beauftragter und die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- Zum ersten Elternabend des neuen Kindergartenjahres Oktober/November werden die Elternvertreter in geheimer Abstimmung gewählt.
- Die Amtszeit beginnt mit Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates, spätestens jedoch nach 14 Monaten. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Erziehungsberechtigten.
- Zur Wahl des Elternbeirates kann sich ein Erziehungsberechtigter durch jede sonstige Person über 18 Jahren im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger vorliegt.
- Der Elternbeirat tritt im Anschluss an die Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Der Elternbeirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- Die Mitglieder des Elternbeirates sind verpflichtet über die ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Mitglieder unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung.

Sitzungen des Elternbeirates

- Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.

- Verlangen Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates sowie Träger und Leitung rechtzeitig zu den Versammlungen einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Eine Abschrift davon bekommt jedes Mitglied des Beirates.

Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat, Kindergarten und Kirchengemeinde

- Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit von Eltern, Leitung, pädagogischem Personal und Träger. Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- Basis einer Kooperation zwischen Eltern (Familien), Elternbeirat, dem Kindergarten und dem Träger sind gegenseitiges Verständnis, Offenheit, Kommunikation, Kooperation, Konflikt -und Konsensfähigkeit zum Wohle der Kinder. Außerordentlich wichtig ist daher, dass alle Beteiligten sich als Partner akzeptieren und sich im Interesse der Kinder auf einvernehmliche Lösungen verständigen.
- Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- Der Elternbeirat erfüllt für die gegenseitige Kooperation wesentliche Funktionen:
 - Anregungen zur Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben und die Fachkräfte bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen und diese dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterbreiten,
 - das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertageseinrichtung zu wecken,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertageseinrichtung und für die Bedürfnisse der Einrichtung zu gewinnen.
 - organisiert in eigener Verantwortung in Absprache und ggf. in Zusammenarbeit mit der Einrichtung Angebote für die Eltern (Familienbildung),
 - fördert die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde,
 - wirkt bei der Vorbereitung und Organisation von Kindergartenfesten mit,
 - unterbreitet Verbesserungsvorschläge,
 - fördert das Gemeinschaftsgefühl und
 - trägt zur Profilierung des christlichen Kindergartens bei.
- Der Elternbeirat hat ein Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen. Er wird vom Träger bzw. von der Leitung informiert und gehört, bevor Entscheidungen bezüglich der folgenden Punkte getroffen werden:
 - bei wesentlichen Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung
 - die Festlegung von Öffnungs- und Betreuungszeiten
 - bei wesentlichen Änderungen der personellen Besetzung (ausschließlich Information)
 - bei der Gesundheitserziehung der Kinder

- bei der Planung und Gestaltung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten
- die Durchführung von größeren Baumaßnahmen

Ein Trägerwechsel sowie die Schließung einer Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung können nicht ohne Anhörung des Elternbeirates erfolgen.

Eine Aufsichts- oder Weisungsrecht gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens hat der Elternbeirat nicht. Die Entscheidungsbefugnis für die Angelegenheiten des christlichen Kindergartens Sonnenschein liegt beim Träger.

Sonneberg 19.11.24

Ort, Datum, Unterschrift Träger

i. A. U. Weukler

Unterschrift Elternvertreter

Sonneberg, 19.11.24, U. Zoidl

Unterschrift Leitung